

Freitag, 6. März 1953.

Girokonto I der Deutschen
Reichsbank bei der Schweiz.
Nationalbank. Auszahlungen an
die schweiz. Gläubiger aus dem
Versicherungsverkehr und aus
Frankengrundschulden.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 5. März 1953 (Bei-
lage).

Politisches Departement. Schreiben vom 17. Februar 1953.

Volkswirtschaftsdepartement. Schreiben vom 26. Februar 1953.

Finanz- und Zolldepartement. Schreiben vom 2. März 1953.

Das Justiz- und Polizeidepartement hat diesen Antrag den in der Angelegenheit beteiligten Departementen mitgeteilt. Das Politische Departement hat hierauf mit Schreiben vom 17. Februar 1953 erklärt, dass gegen diesen Antrag keine Bedenken bestehen, sofern damit Herrn Dr. König nicht eine über den BRB vom 26. Februar 1952 hinausgehende Stellungnahme der schweizerischen Regierung an die Hand gegeben werden soll. Es ist nicht beabsichtigt, über den BRB vom 26. Februar 1952 hinauszugehen. Das Volkswirtschaftsdepartement hat mit Schreiben vom 26. Februar 1953 diesem Antrage zugestimmt. Das Finanz- und Zolldepartement weist mit Schreiben vom 2. März 1953 - ohne grundsätzliche Einwendungen zu erheben, - darauf hin, dass laut dem Antrag Herr Dr. König vom Bundesrat keine Instruktionen, wohl aber den Auftrag, mit der deutschen Seite Verhandlungen zu führen, erhält. Dazu ist zu bemerken, dass zur Durchführung des BRB vom 26. Februar 1953 - um bei den Gruppen der Frankengrundschulden- und der Versicherungsgläubiger die Verteilung unter die einzelnen Gläubiger vornehmen zu können - in Verhandlungen mit der deutschen Seite eine Lösung inbezug auf die auf Seite 1 unter lit. c des Antrages erwähnten Fälle zu suchen ist. Herr Dr. König erhält zwar keine Instruktionen, soll aber dem Bundesrat über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht erstatten. Dass ihm der Bundesrat den Auftrag erteilt, mit der deutschen Seite zu verhandeln, dürfte einigermaßen die schweizerische Verhandlungsposition stärken. Sollten die Verhandlungen nicht zu einer Einigung führen, so kann der Bundesrat andere Massnahmen (z. B. eine zwingende Regelung) in Erwägung ziehen.

In der Beratung wird auf Grund der Ausführungen des Justiz- und Polizeidepartementes

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundesrat nimmt vom Rechtsgutachten Leo Merz vom 2. Mai 1952 und vom Exposé vom 10. Oktober 1952 ("Zusammenstellung der Tatsachen") Kenntni-

2. Herr alt Generaldirektor Dr. Hans König wird beauftragt, mit der deutschen Seite Verhandlungen unter bestmöglicher Wahrung der schweizerischen Interessen zu führen. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen ist dem Bundesrat Bericht zu erstatten.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Departementschef, Justizabteilung, Versicherungsamt), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement sowie an Herrn a. Generaldirektor Dr. H. König (Zürich, Alpenquai 40) und an die Schweizerische Verrechnungsstelle.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. Weber